

49. 1. Zum inneren Tatbestande des Kettenhandels nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1916 (RGBl. S. 467).
23. März 1916 (RGBl. S. 183).

2. Kann der Käufer die Erfüllung des Kaufvertrags deshalb verweigern, weil der Verkäufer die Ware im Wege des Kettenhandels erworben hat?

III. Zivilsenat. Urf. v. 22. September 1922 i. S. E. (Rl.) w. Sch. (Wefl.). III 432/21.

I. Landgericht Wiesbaden, Kammer f. Handelsj. — II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Am 1. Juni 1918 verkaufte die Klägerin an die Beklagte 15 000 kg Terpentinöl-Erfaß zum Preise von 560 M für 100 kg. Die Beklagte wollte die Ware in ihrer Schuhcremefabrik verwenden. Später weigerte sie sich jedoch, die Ware abzunehmen und den Kaufpreis zu zahlen. Die Klägerin fordert Schadenserfaß wegen Nichterfüllung. Das Land-

gericht erkannte ihr von den geforderten 10500 *M* unter Abweisung des Mehranspruchs 7350 *M* zu, das Oberlandesgericht dagegen wies die Klage völlig ab. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

Das Oberlandesgericht stützt die Klagabweisung darauf, daß die Klägerin den Terpentinöl-Erfatz, den sie an die Beklagte weiterveräußert hat, im Wege des verbotenen Kettenhandels erworben habe. Dieser Umstand gebe der Beklagten ein Recht, die Vertragserfüllung zu verweigern, wenn auch der Verkauf an sie als Verbraucherin nicht gegen das Kettenhandelsverbot verstoßen habe. Dieser Auffassung ist zwar nicht in allen Einzelheiten der Begründung, wohl aber im Ergebnis beizupflichten.

1. Unzutreffend ist es, wenn der Berufungsrichter auf den Erwerb des Terpentinöl-Erfatzes durch die Klägerin den § 1 Abs. 1 Nr. 4 der B.D. gegen Preistreiberei (PrTrB.D.) vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395) anwendet. Denn die Tätigkeit der Klägerin, soweit sie als Kettenhandel angesehen werden kann, der Ankauf der Ware durch sie, liegt vor dem 1. Juni 1918, dem Tage des Inkrafttretens der bezeichneten Verordnung. Die Handlungsweise der Klägerin verstößt aber gegen den bis dahin geltenden § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung (PrStB.D.).

Der Kettenhandel ist eine unlautere Machenschaft im Sinne dieser Vorschrift (RGSt. Bd. 50 S. 270). Seinen Tatbestand hat die Klägerin durch den Erwerb der dann an die Beklagte weiterveräußerten Ware verwirklicht. Die Darlegungen des angefochtenen Urteiles zu § 1 Abs. 1 Nr. 4 PrTrB.D. treffen auch für § 5 Abs. 1 Nr. 3 PrStB.D. zu.

Das Farbenwerk W. in Wiesbaden, von dem die Klägerin das Öl zum Preise von 490 *M* für 100 kg gekauft hat, ist eine Großhandelsfirma, ebenso wie die Klägerin, die ihren Sitz in Mannheim hat. Diese hat nicht den geringsten Grund dafür angeben können, weshalb die Ware nicht unmittelbar durch das Farbenwerk W. an die Verbraucherin, die in Magdeburg ansässige Beklagte, hätte verkauft werden können, inwiefern der Verkauf an letztere durch ihr, der Klägerin, Eingreifen gefördert worden sei. Die Klägerin hat die von ihr zum Preise von 560 *M* für 100 kg weiterveräußerte Ware nie im Besitz gehabt, auch für ihre Zuführung an die Beklagte, die sie in Wiesbaden unmittelbar von dem Verkäufer der Klägerin übernehmen sollte, nichts getan. Berücksichtigt man ferner die durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie in den ersten Monaten des Jahres 1918 bestanden, so ist die Auffassung des Oberlandesgerichts nicht zu beanstanden. Die Klägerin hat sich in den Gang der Ware ohne jeden Nutzen für die Allgemeinheit eingeschoben.

Das war der Klägerin auch bewußt. Sie kannte nach der ausdrücklichen Feststellung des Berufungsrichters die Großhändler-eigenschaft ihres Verkäufers. Srgendwelche Umstände, die in ihr den Glauben hätten erwecken können, sie fördere durch ihr Eingreifen nicht bloß den eigenen Vorteil, sondern auch gesamtwirtschaftliche Interessen, sind nicht zutage getreten. Mit Recht bezeichnet der Vorderrichter ihr Tun als vorsätzlich.

Die Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 PrStW. setzt aber — insoweit abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 4 PrStW. — nach der inneren Tatseite weiter noch voraus, daß die unlautere Machenschaft vorgenommen ist, „um den Preis zu steigern“. Die Preissteigerung braucht freilich nicht den Endzweck des Täters zu bilden. Es reicht vielmehr aus, wenn sein Beweggrund der ist, Gewinn zu erzielen, während die Preissteigerung nur als Mittel hierfür dienen soll. Eine Auslegung des Gesetzes dahin, daß der Eintritt einer Preissteigerung das letzte Ziel des Täters gebildet haben müsse, würde seinen Zwecken nicht gerecht werden, ja sogar seine Anwendung beinahe unmöglich machen. Denn daß jemand eine Preissteigerung um ihrer selbst willen bewirkt, ist kaum denkbar. Fast ausnahmslos wird die Erzielung von Gewinn den Antrieb für den Täter bilden. Erst um dieses Gewinnes willen entschließt er sich, die unlautere Machenschaft des Kettenhandels zu begehen. Daher muß es auch zur Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 PrStW. genügen, wenn der Täter auf die Herbeiführung einer Preissteigerung als auf seinen nächsten Erfolg ausgegangen ist, mag auch nicht dieser Erfolg, sondern die Erlangung eines Vermögensvorteils die eigentliche Triebfeder seines Handelns gewesen sein (RGSt. Bd. 50 S. 272/273, Bd. 51 S. 29 und S. 271, Bd. 54 S. 2).

Ob die Klägerin in diesem Sinne den Preis hat steigern wollen, sagt das Oberlandesgericht nicht ausdrücklich, von seinem auf § 1 Abs. 1 Nr. 4 PrStW. sich gründenden Standpunkt aus mit Recht. Es hält jedoch, wie bereits hervorgehoben, für dargetan, daß die Klägerin den Preis des Terpentinöl-Erfasses vorsätzlich gesteigert hat. Hat sich ihr Vorfaß aber auf die Preissteigerung erstreckt, so hat sie diese auch gewollt, wenngleich ersichtlich nur des daraus folgenden eigenen Gewinns wegen. Somit ist auch der innere Tatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 3 PrStW. vollständig gegeben, der verbotene Kettenhandel der Klägerin einwandfrei festgestellt.

2. Die im Wege des Kettenhandels erworbene Ware hat die Klägerin an die Beklagte zum Zwecke des Verbrauchs in deren Fabrikbetrieb verkauft. Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß dieser Vertrag nicht gegen das Kettenhandelsverbot verstößt, daß er nicht nach § 134 BGB. nichtig ist. Dagegen billigt es der Käuferin auf Grund von § 242 BGB. das Recht zu, die Erfüllung des Vertrags zu ver-

weigern. Es beruft sich dabei auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bb. 99 S. 52 und S. 156), nach der der Verkäufer dem Käufer die verkaufte Ware zu liefern nicht verpflichtet ist, wenn er erkannt hat, daß der Käufer mit ihr Kettenhandel oder Preiswucher treiben will. Diese Entscheidungen treffen auf den vorliegenden Tatbestand nicht unmittelbar zu. Sie gewähren dem Verkäufer ein Leistungsweigerungsrecht, während hier der Käufer ein solches in Anspruch nimmt. In den früher entschiedenen Fällen würde der Verkäufer durch seine Lieferung den Käufer überhaupt erst in den Stand gesetzt haben, eine verbotene unlautere Machenschaft zu begehen, während die Klägerin sie bereits begangen hat. Indessen ist auch im vorliegenden Fall ein enger Zusammenhang zwischen dem verbotenen Tun der Klägerin und dem Vertrage, aus dem sie Ansprüche gegen die Beklagte herleitet, nicht zu verkennen. Und davon kann das Verhältnis der Parteien zueinander nicht unberührt bleiben. Der Weiterverkauf der Ware an die Beklagte soll der Klägerin den Gewinn zuführen, den sie mit dem Kettenhandel von vornherein erstrebt hat. Durch die Erfüllung des Vertrags würde die Beklagte der Klägerin die Früchte ihrer gegen das Gesetz verstößenden Handlungsweise verschaffen. Das kann der Beklagten nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden. Sie hat daher mit Recht die Abnahme der Ware und die Zahlung des geforderten, durch Kettenhandel unangemessen emporgetriebenen Preises verweigert.

Die Klägerin kann sich demgegenüber nicht darauf berufen, daß sie die Ware durch Lieferung an die verbrauchende Beklagte aus dem Kettenhandel habe herausnehmen wollen. Denn sie hat die Ware erst durch ihr Einschleiben in ihn hineingebracht oder, falls schon ihr Vorgänger Kettenhändler war, die Kette um ein weiteres Glied verlängert. Dem von der Klägerin geltend gemachten Schadensersatzanspruche fehlt somit die Grundlage.